

S A T Z U N G

der

Wanderfreunde Grub am Forst e. V.

§ 1

Name und Sitz

Satzungsänderung
Bl. 43/44 ✓

Der Verein führt den Namen:

" Wanderfreunde Grub am Forst e.V. "

und hat seinen Sitz in Grub am Forst. Er wurde am 28.11.1972 gegründet und ist im Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist der freiwillige Zusammenschluß von Personen, die Wandern oder die Durchführung von Wanderungen unterstützen. Zu den Aufgaben des Vereins gehört insbesondere, möglichst viele Wanderveranstaltungen zu besuchen und selbst in Grub am Forst solche Wanderveranstaltungen durchzuführen. Die Wanderfreunde Grub am Forst in vielen Städten und Dörfern in der Bundesrepublik bekannt zu machen, Wanderwege in Grub am Forst in Ordnung zu bringen, eventuell neue zu bauen oder anzulegen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Vergütungen und Dienstleistungen im Interesse des Vereins sind in angemessenen Grenzen zu halten. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein steht parteipolitisch und religiös auf neutraler Grundlage. Bestrebungen rassistischer und klassentrennender Art werden abgelehnt.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins Wanderfreunde Grub am Forst läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 4

Mitgliedschaft

Jeder, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, kann Mitglied des Vereins werden. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt schriftlich und durch einfache Stimmenmehrheit des Vorstandes. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Beschlußfassung.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Erlöschen der Mitgliedschaft im Todesfalle
- c) durch Ausschluß aus dem Verein.

Der Ausschluß aus dem Verein geschieht durch die Vorstandschaft. Er kann nur ausgesprochen werden, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere, wenn ein Mitglied sich einer Handlung schuldig gemacht hat, die geeignet ist, das Ansehen des Vereins gröblich zu schädigen. Der Ausschluß kann ferner erfolgen, wenn ein Mitglied die Beitragszahlung nicht spätestens innerhalb eines Vierteljahres nach Fälligkeit leistet.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Der von den Mitgliedern zu erhebende Mitgliedsbeitrag wird auf Vorschlag des Vereinsvorsitzenden von der Mitgliederhauptversammlung beschlossen. Die Beiträge sind grundsätzlich jährlich bei der Mitgliederhauptversammlung fällig. Der Beitrag ist eine Bringschuld.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins Wanderfreunde Grub am Forst sind

- a) die Mitgliederhauptversammlung
- b) die Vorstandschaft.

§ 7

Mitgliederhauptversammlung

1. Die Mitgliederhauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muß mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und Bericht des Kassenprüfers.
 - b) Entlastung der Vorstandschaft
 - c) Neuwahlen zum Vorstand
 - d) Anträge und Verschiedenes.

Außerdem hat die ordentliche Mitgliederhauptversammlung alle zwei Jahre die Wahl des Vorstandes wahrzunehmen. Ergänzungswahlen können bei der jährlichen Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn die Vorstandschaft es für erforderlich erachtet oder wenn mindestens ein zehntel der Mitglieder des Vereins einen diesbezüglichen Antrag unter Angabe von Beratungsgegenständen stellen.

4. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder rechtsverbindlich. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, früher gefaßte Beschlüsse wieder aufzuheben oder abzuändern.

Die Berufung und Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden. Zur ordentlichen Mitglie-

8

derversammlung sind die Mitglieder des Vereins unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich zu laden. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen ist erforderlich, daß die Einladung mindestens 3 Tage vor dem Versammlungstermin ergeht. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die gefaßten Beschlüsse und Ergebnisse der Wahlen festzuhalten sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Der Kassenabschluß ist zur Jahreshauptversammlung durch den 1. Vorsitzenden und 1. Kassier zu unterzeichnen.

§ 10

Vorstandschafft

gegen S.S. 44

1. Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte ist die Aufgabe der Vereinsvorstandschafft. Diese übt ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
2. Die Vorstandschafft bilden:
 - a) der Vorsitzende und dessen Stellvertreter
 - b) der Kassier und dessen Stellvertreter
 - c) der 1. Schriftführer und dessen Stellvertreter
 - d) der 1. Wanderwart und dessen Stellvertreter
3. Alle Vorstandschafftmitglieder werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Vorstandschafft bleibt in jedem Falle solange im Amt, bis eine neue Vorstandschafft gewählt ist. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschafft vor dem Ende der Wahlperiode aus, so ist die Vorstandschafft berechtigt, das ausgeschiedene Mitglied von sich aus zu ersetzen, bis die folgende Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen hat. Die Amtsdauer eines neu gewählten Vorstandmitgliedes endet mit der Amtsdauer des gesamten Vorstandschafft.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und dessen Stellvertreter je allein. Im Innenverhältnis gilt, daß der Stellvertreter von seiner

Vertreterbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

5. Alle Urkunden und Erklärungen welche den Verein verpflichten, sind von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu zeichnen.
6. Die Vorstandschaft faßt ihre Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder durch schriftliche Umfrage bei den Vorstandschaftsmitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 11

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen und an den Veranstaltungen teilzunehmen, sie sind bei der Abstimmung stimmberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Mitglieder des Vereins sind an die Vereinssatzung und an die getroffenen Beschlüsse und Entscheidungen der Organe des Vereins gebunden.

§ 12

Ausscheiden aus dem Verein

Nach dem Ausscheiden können keine finanziellen oder sonstigen Forderungen gestellt werden.

§ 13

Satzungsänderung

Änderung der Satzung sind mit 3/4 Mehrheit der Mitgliederhauptversammlung zu beschließen.

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Hauptversammlung beschlossen wer-

den, auf deren Tagesordnung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluß bedarf einer 3/4 Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder. Die Liquidation wird vom Vorsitzenden und dem Stellvertreter durchgeführt. Das nach Auflösung und Abwicklung der Vereinsverhältnisse nachbleibende Aktivvermögen ist mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes dem Bayerischen Roten Kreuz zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke zu übertragen.

§ 15

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederhauptversammlung am 21.5.1976 beschlossen.

Heinrich Apfel
Annemarie Leubner
H. Ham
Alte Eschley
Karl Mein Fiel
Roswitha Fiel
Regina von Horst

~~Ausgestellt~~ - Beglaubigt
Coburg, den 20. JULI 1976
Gerichtsratsmitglied der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts -- Registergericht - 1
W. J. Sda.